

1595/J

der Abgeordneten Madl und Kollegen  
an den Bundesminister für Familie und Umwelt  
betreffend finanzielle Gleichstellung der Fahrtkosten zwischen Heimschülern und Fahrschülern  
Heimschüler des Ortes Virgen in Osttirol, die aufgrund des dislozierten Standortes ihrer Schule  
gezwungen sind, während der Schulzeit außerhalb ihres Wohnortes eine Zweitunterkunft zu  
beziehen, sind gegenüber Fahrschülern insofern finanziell benachteiligt, als sie keine  
Fahrtkostenunterstützung aus dem Familienlastenausgleichsfond erhalten.  
Zum Beispiel geht aus dem Ersuchers Schreiben um die angesprochene Unterstützung hervor,  
daß Heimschüler aus Virgen für die Erreichbarkeit ihres Schulortes mit ca. 18.000 öS  
zusätzlich zu 40-60000 öS Heimkosten belastet sind und trotzdem nichts aus dem  
Lastenausgleichsfond bekommen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Umwelt und Familie  
folgende  
Anfrage

1. Wie ist Ihrer Meinung nach die Ungleichbehandlung und somit eine Spaltung der Schüler in  
Privilegierte und Nichtprivilegierte zu werten?
2. Welche konkreten Vorschläge haben Sie, dieses Ungleichgewichts der sozialen Lage der  
Schüler hinsichtlich einer Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes und des  
Strukturanpassungsgesetzes?
3. Nach welchen Kriterien hat sich das Finanzamt Lienz, welches mit dieser Sache betraut war,  
zu richten?
4. Darf sich die örtliche Finanzbehörde über die Verfassung hinwegsetzen, wenn sie den Art.7  
der Verfassung, der die Gleichstellung der Heim-, bzw. Fahrschüler vorsieht, ignoriert und  
wenn ja, warum?
5. Inwieweit können Sie sich eine Änderung des §30c Abs. 1 -3 FLAG 1967, im Sinne der  
Verfassung, die im Artikel 7 die Gleichstellung der Schüler ausdrücklich niederlegt, vorstellen,  
da dies einem Verstoß gegen die Gleichheit vor dem Gesetz entspricht?
6. Ist daher der Abs.4 des FLAG 1967, §30c, (Schulfahrtbeihilfe zwecks Schulbesuch  
von einer Zweitunterkunft außerhalb des Wohnortes), der durch den Art. 26 des  
Strukturanpassungsgesetzes 1. BGBl 297/1995, mit 31.8. 1995 außer Kraft gesetzt wurde,  
widerrechtlich?